



Suchergebnisse: Zehent

1139 – Die Tempel-Rittern erhalten eine umfangreiche Ordensregel

Rom-Vatikan * In der Bulle „Omne datum optimum“ gibt Papst Innozenz II. den Tempel-Rittern eine umfangreiche Ordensregel, die mit Ergänzungen im Jahr 1230 und 1260 auf insgesamt 678 Artikel anwachsen wird. Durch die päpstliche Bulle werden die Tempelherren als „extemt“ erklärt, also aus dem kirchlichen Gesamtorganismus heraus genommen. Sie sind damit die erste Gemeinschaft von Rittermönchen, die jeglicher bischöflicher Jurisdiktion entnommen und alleine und direkt dem Heiligen Stuhl unterstellt sind. Er erklärt die Templer auch zu „Vorkämpfer der Christenheit“ und hebt sie damit über alle anderen Orden. Dadurch nehmen die Templer in der Gesamtkirche eine elitäre Ausnahmestellung ein, die von den Folgepäpsten fortgeschrieben und durch eine Vielzahl von Privilegien erhärtet wird. So darf kein Kirchenmann oder Laie, lediglich der Templer-Meister mit Zustimmung des Kapitels, die Ordens-Statuten ändern. Das Recht der Tempel-Ritter eigene Priester zu haben, wird in der Bulle ebenso festgeschrieben wie die Freistellung vom Zehent. Die Templer-Kapläne sind berechtigt Spenden zu sammeln, um Almosen zu bitten und einmal im Jahr in jeder Kirche die Kollekte für sich zu behalten. Einmal jährlich dürfen sie in den unter Interdikt, dem Verbot gottesdienstlicher Handlungen, gestellten Regionen die Messe halten. Die Kirche macht - nicht nur aus Sicht der Templer - viel zu viel Gebrauch von dieser Strafmaßnahme, die darauf abzielt, jede religiöse Aktivität, ob das nun Messen oder die Segnungen der Sakramente sind, in einer Ortschaft, einer Region oder einem ganzen Königreich zeitweilig zu verbieten. Damit wollen die Kirchenmänner die Sünden eines Herren, einer Gemeinde oder eines Königs bestrafen. Gottesdienste, die in solchen vernachlässigten und teilweise auch vollkommen ungerechtfertigt bestraften Regionen abgehalten werden, ziehen freilich viele Gläubige an und bringen schon deshalb außergewöhnlich hohe Einnahmen von Almosen und Opfergaben. Darüber hinaus dürfen die Tempelherren eigene Kirchen und Friedhöfe besitzen, worin sie auch Exkommunizierte beerdigen können, was ihnen häufig großzügigst gedankt wird. Schließlich ergänzt Papst Coelestin II. die Privilegien der Templer indem er die Ritter-Brüder, ihre Vasallen und Grundholden von den durch die Bischöfe ausgesprochenen Exkommunizierungen und Interdikten als ausgeschlossen erklärt. Dies geschieht sehr zum Ärgernis des Weltklerus und vergiftet das eh schon angespannte Verhältnis zwischen dem Ritterorden und den Weltgeistlichen. Dennoch hält der Heilige Stuhl beständig seine schützende Hand über die geistlichen Ordensritter und stellt die gewährten Privilegien nie in Frage. Seit Hugo von Payns den Tempelherren seine Besitzungen schenkte, folgte jeder, der in den Orden eintritt oder sich ihm anschloss, diesem Beispiel. Durch Schenkungen von Land und



Vermögen sind die Ordensritter sehr schnell reich geworden. Und nachdem heimgekehrte Kreuzfahrer Wunderdinge über das Heldentum der Templer berichten, führt dies in ganz Europa zu einer großzügigen Spendentätigkeit für die Ordensgemeinschaft.

1379 – Zusatzabgaben zum Bau der Synagoge

München-Graggenau * Um die Kosten für den Bau einer Synagoge und eines Spitals für die jüdische Armenfürsorge zu finanzieren, beschließen die Münchner Juden, für einen Zeitraum von drei Jahren jährlich einen zusätzlichen halben Zehnten zu zahlen.

1622 – Die Au soll eine eigenständige Pfarrei werden

Au * Die Aktivitäten zur Einrichtung einer selbstständigen Pfarrei bei der Carl-Borromäus-Kirche setzen wieder ein. Dabei soll der südliche Teil der Pfarrei Bogenhausen abgetrennt werden, mit der heutigen Rosenheimer Straße als Grenze. Das Einkommen der neuen Pfarrei Neudeck soll sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen, insbesondere aus dem Zehent von Au, Giesing und den Schwaigen Harlaching, Harthausen und Geisalgasteig. Bei Harthausen handelt es sich um die Kirche einer im Dreißigjährigen Krieg untergegangenen Siedlung nahe der heutigen Menterschwaige. Das zuständige Stift Sankt-Veit bei Freising hat gegen die Trennung nichts einzuwenden, solange das Einkommen der Pfarrei in Bogenhausen nicht geschmälert wird. Sollte doch ein Schaden entstehen, so müsste dafür eine ausreichende Entschädigung gewährt werden.

1. Juli 1625 – Sammeln für den Kapitalgrundstock der Pfarrei Neudeck

Au * Für die neu zu gründende Pfarrei Neudeck ist ein Kapitalgrundstock von 1.500 Gulden nötig. Dazu ist der Zehent von Au, Giesing und den Schwaigen Harlaching, Harthausen und Geisalgasteig nicht ausreißend, weshalb wieder Beiträge aus dem Vermögen baierischer Kirchen und Klöster - auch aus dem Bistum Passau - erhoben werden müssen. Zur Untersuchung, woher das Geld abgezogen werden könnte, wird der Pfarrer und Dekan von Wasserburg, Dr. Georg Hannemann, auserkoren. Trotz aller Mühen bringt Pfarrer Georg Hannemann insgesamt 30.000 Gulden zusammen, die vom Hofzahlamt mit fünf Prozent verzinst werden. Damit sind die jährlich benötigten 1.500 Gulden für den Unterhalt der Carl-Borromäus-Kirche und der Pfarrei Neudeck fürs Erste gesichert.
